STIFTUNG
Akkreditierungsrat

10 011 841

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Betriebswirtschaftslehre (BWL), B.Sc.
Hochschule:	Universität Augsburg
Standort:	Augsburg
Datum:	31.03.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien war aus Sicht des Akkreditierungsrates in Teilen nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt war.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Begründung zur ursprünglichen Auflage 1, vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats (114. Sitzung am 22.09.2022):

Im Akkreditierungsbericht auf den Seiten 34 und 35 sind exemplarisch die Lehrkapazitäten für das Wintersemester 2019/20 und das Sommersemester 2020 aufgezeigt. Dazu bewertet das Gutachtergremium im Folgenden, dass die Curricula durch ausreichend fachliches und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt werden.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass in den Antragsunterlagen kein Nachweis über ausreichende Lehrkapazitäten für den Akkreditierungszeitraum von acht Jahren vorliegt. Die vorgelegten Nachweise beinhalten nur Angaben zur Qualifikation der Lehrenden, aber keine quantitativen Angaben. Auf Basis der vorliegenden Unterlagen kann nicht sichergestellt werden, dass eine qualifizierte, hauptamtliche Lehre in ausreichendem Maße für den gesamten Akkreditierungszeitraum gewährleistet ist.

§ 12 Abs. 2 BayStudAkkV legt fest, dass das Lehrpersonal sowohl quantitativ als auch qualitativ Gewähr für eine adäquate Umsetzung des Curriculums bieten muss. Satz 2 fordert, dass die Verbindung von Forschung und Lehre durch eine ausreichende Anzahl von regelmäßig in der Lehre eingesetzten hauptberuflichen Professorinnen und Professoren gewährleistet wird.

Der Akkreditierungsrat folgt daher der Meinung des Gutachtergremiums nicht, dass das Prüfkriterium § 12 Abs. 2 BayStudAkkV erfüllt ist. Insofern muss die Hochschule nachweisen, dass die Umsetzung des Curriculums durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal für die Dauer des Akkreditierungszeitraumes voraussichtlich gewährleistet sein wird. Eine entsprechende Personalplanung ist vorzulegen.

Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule (116. Sitzung am 30./31.03.2023):

Die Hochschule hat mit ihrer Stellungnahme vom 03.11.2022 ausreichend dargelegt, dass die Umsetzung des Curriculums durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal für die Dauer des Akkreditierungszeitraumes voraussichtlich gewährleistet sein wird. In Bezug auf die Personalplanung stellt die Hochschule fest, dass alle Stellen dauerhaft geplant und vorgesehen sind.

legen.

Der Akkreditierungsrat sieht aus diesem Grund von der Erteilung der ursprünglichen Auflage 1 ab.

Begründung zur ursprünglichen Auflage 2, vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats (114. Sitzung am 22.09.2022):

Auf den Seiten 44ff. des Akkreditierungsberichts stellt die Gutachtergruppe fest, dass „entsprechend der Evaluationsordnung der Universität mindestens 25%, in der Regel aber deutlich mehr Lehrveranstaltungen evaluiert“ werden. Ferner scheint die Rückführung der Evaluationsergebnisse an die Studierenden bzw. Absolventinnen und Absolventen keinem formalisierten Prozess zu unterliegen. „Hinsichtlich der Beteiligung der Studierenden und Absolventinnen und Absolventen an der Auswertung und ggf. Umsetzung der Evaluationsergebnisse legt die Evaluationsordnung in § 6 fest, dass Studierende, die ein berechtigtes Interesse daran haben, Evaluationsergebnisse einsehen können (vgl. Evaluationsordnung § 6)).“ In ihrer Stellungnahme beschreibt die Hochschule, dass die

Evaluationsordnung derzeit überarbeitet wird. Die Qualitätsagentur werde zukünftig die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Ende der Befragung darauf hinweisen, dass die Universität sie direkt über die Ergebnisse informiert, wenn sie dazu ihre E-Mail-Adresse angeben.

Das Gutachtergremium stellt allgemein fest, dass die Studiengänge einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen. Gemäß den Gutachtenden verdeutliche die Stellungnahme der Hochschule, dass sie zukünftig die Ergebnisse der Alumni-Befragung an die Alumni weiterleiten werden. Auch wurde verdeutlicht, dass die Evaluationsordnung dahingehend angepasst wird. Das Gutachtergremium bewertet diese Maßnahmen als ausreichend.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass in den eingereichten Unterlagen nicht genau erkennbar ist, in welchem Turnus die einzelnen Lehrveranstaltungen/ Module jeweils evaluiert werden. Weiterhin werden die Beteiligten an den Evaluationen zurzeit nicht über die Ergebnisse informiert, auch ist unklar wie Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Studierbarkeit abgeleitet und umgesetzt werden.

§ 14 BayStudAkkV verlangt, dass Studiengänge unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem fortlaufenden Monitoring unterliegen müssen. Auf dieser Grundlage sollen Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Diese müssen fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt werden. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert. Dies bezieht sich auch auf die Studierenden, nicht nur auf die Alumni und meint, dass verbindliche Regelungen getroffen und nachgewiesen werden müssen.

Der Akkreditierungsrat sieht, anders als die Gutachtergruppe, das Erfordernis einer Auflage, da bislang die nach § 14 BayStudAkkV erforderlichen Kriterien nicht ausreichend gewährleistet werden. Im Sinne von § 14 BayStudAkkV ist eine verbindliche Regelung bzw. Evaluationsordnung, die ein kontinuierliches Monitoring, die Ableitung und Umsetzung von Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Studierbarkeit und die Rückmeldung der Ergebnisse an die Beteiligten umfassen, einzureichen.

Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule (116. Sitzung am 30./31.03.2023):

Die Hochschule bestätigt in ihrer Stellungnahme vom 03.11.2022, dass Lehrveranstaltungen/Module regelmäßig, in einem angemessenen Turnus evaluiert werden. Dabei wird auf eine strukturierte Auswertung und Berücksichtigung von Lehrveranstaltungsevaluationen in geschlossenen Regelkreisen geachtet. Aus den daraus gewonnenen Erkenntnissen werden, falls erforderlich, Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Studierbarkeit abgeleitet und umgesetzt. Die Hochschule stellt sicher, dass die Beteiligten (u.a. die Studierenden und die Absolventinnen und Absolventen) über die Evaluationsergebnisse informiert werden. Dementsprechend passt die Hochschule ihre Prozesse an und überarbeitet ihre Evaluationsordnung. Der Akkreditierungsrat vertraut darauf, dass dies so umgesetzt wird.

Der Akkreditierungsrat sieht aus diesem Grund von der Erteilung der ursprünglichen Auflage 2 ab.

Begründung zur ursprünglichen Auflage 3, vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats (114. Sitzung am 22.09.2022):

Das Gutachtergremium stellt auf den Seiten 47 und 48 des Akkreditierungsberichts fest, dass die Studienrichtung (der Schwerpunkt) „Deutsch Französisches Management“ in Kooperation mit der Universität Rennes 1 angeboten wird. Innerhalb dieser Studienrichtung erzielen die Studierenden zwei Abschlüsse (der Universität Augsburg und der Universität Rennes 1). Studierende, die sich für diese Studienrichtung entscheiden, verbringen das fünfte und sechste Fachsemester an der Partneruniversität Rennes 1. Ein Kooperationsvertrag zwischen den Universitäten Augsburg und Rennes 1 regelt den formalen sowie inhaltlichen Ablauf des sogenannten „DFM-Programms“. Es wird weiter beschrieben, dass der aktuelle Kooperationsvertrag bis zum 30.09.2021 gültig sei, der neue Vertrag (noch nicht unterzeichnet) vorgelegt wurde und identische Regelungen vorweise. Dazu bewertet die Gutachtergruppe im Folgenden, dass Art und Umfang des aktuellen Kooperationsvertrages hinreichend seien.

Der Akkreditierungsrat bestätigt, dass der vorgelegte Kooperationsvertrag zwischen der Universität Rennes 1, Frankreich und der Universität Augsburg vom 09.08.2017 datiert und bis zum 31.09.2021 gilt. Eine Fortsetzung der Kooperation wurde von der Hochschule nicht belegt.

§ 20 BayStudAkkV verlangt, dass Art und Umfang der Kooperation in einer Kooperationsvereinbarung zwischen den Hochschulen zu dokumentieren seien. Dies meint mindestens eine aktuelle, rechtsverbindliche Vereinbarung.

Die Universität Augsburg muss dementsprechend eine aktuelle, rechtsverbindliche Vereinbarung mit der Universität Rennes 1, Frankreich nachweisen, welche Art und Umfang der Kooperation regelt. Der Akkreditierungsrat erteilt dahingehend eine Auflage.

Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule (116. Sitzung am 30./31.03.2023):

Die Hochschule hat im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 03.11.2022 einen entsprechenden Kooperationsvertrag mit Gültigkeit bis zum 30.09.2025. Der Akkreditierungsrat vertraut darauf, dass der Kooperationsvertrag zu gegebener Zeit auf die Dauer des Akkreditierungszeitraums verlängert werden wird. Falls dies nicht geschehen sollte, muss von Seiten der Hochschule rechtzeitig eine Änderungsanzeige erfolgen.

Der Akkreditierungsrat sieht aus diesem Grund von der Erteilung der ursprünglichen Auflage 3 ab.

PROGRAMM AKKREDITIERT Akkreditierungsrat